



Frankfurt Energy Holding GmbH Mergenthalerallee 55 – 59, 65760 Eschborn

## Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 01.01.2015

### Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Regelungen .....	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 Vertragstypen .....	4
§ 3 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht .....	4
§ 4 Schutzrechte .....	4
§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz.....	6
§ 6 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung.....	6
§ 7 Abtretung/Übertragung .....	6
§ 8 Haftungsausschluss.....	6
§ 9 Zahlungsziel und Verzug .....	7
§ 10 Rücktritt und Kündigung.....	7
§ 11 Salvatorische Klausel .....	8
Teil II: Verkauf durch Frankfurt Energy .....	8
§ 1 Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragsschluss .....	8
§ 2 Preise / Zahlungsbedingungen .....	9
§ 3 Liefer- und Leistungszeit.....	10
§ 4 Gefahrenübergang / Versand und Verpackung.....	11
§ 5 Gewährleistung.....	12
§ 6 Eigentumsvorbehalt .....	13
Teil III Einkauf durch Frankfurt Energy .....	14
§ 1 Bestellungen durch Frankfurt Energy.....	14

§ 2 Zahlung .....	15
§ 3 Verpackung und Versand.....	15
§ 4 Lieferverzug .....	16
§ 5 Untersuchung und Mängelrüge.....	16
§ 6 Gewährleistung.....	16
§ 7 Erwerb von Projektrechten .....	16
§ 8 Haftung .....	17
Teil IV: Regelungen für Werkverträge .....	17
§ 1 Leistungen .....	17
§ 2 Vergütung .....	18
§ 3 Ausführungsfristen, Behinderung.....	19
§ 4 Vertragsstrafe .....	20
§ 5 Versicherung und Bürgschaft .....	20
§ 6 Abnahme .....	21
§ 7 Haftung und Gewährleistung.....	21
§ 8 Rücktritt und Kündigung.....	22
§ 9 Sonstige Vereinbarungen .....	22
Teil V: Regelungen für Stromlieferverträge an Stromkunden.....	23
§ 1 Vertragsschluss / Lieferbeginn .....	23
§ 2 Messung und Ablesung.....	23
§ 3 Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot .....	24
§ 4 Befreiung von der Leistungspflicht.....	24
§ 5 Abschlagszahlungen und Abrechnung.....	25
§ 6 Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben.....	25
§ 7 Zahlungsbestimmungen .....	26
§ 8 Vertragsanpassung und -änderung .....	26
§ 9 Kündigung.....	27

## **Teil I: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für jeden Vertragstyp gemäß Teil I § 2 dieser AGB und für alle Verträge zwischen der Frankfurt Energy Holding GmbH, Tochtergesellschaften von Frankfurt Energy GmbH bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend: Frankfurt Energy) mit ihren jeweiligen Vertragspartnern.

(2) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten allgemein für alle Geschäfte unabhängig vom Geschäftssitz des Vertragspartners und des Lieferortes.

(3) Alle Rechtsgeschäfte mit dem Vertragspartner erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bestimmungen. Einer Gegenbestätigung des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Frankfurt Energy in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

(4) Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Frankfurt Energy.

(5) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzen alle vorher gültigen Fassungen. Sie gelten für alle Bestellungen, Geschäfte und Verträge ab diesem Termin.

(6) Diese AGB gelten gegenüber Vertragspartnern auch für alle zukünftigen Verträge, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf.

(7) Diese AGB gilt ab 01.01.2015 per Veröffentlichung unter [www.frankfurt-energy.de](http://www.frankfurt-energy.de) und per Hinweise auf dem Geschäftspapier und als selbstverständlich bekanntgegeben allen betreffenden Geschäftspartnern gegenüber. Vom 01.02.2005 bis zum 31.12.2014 galten die AGB von unserer Firma China Solar GmbH, die seit dem 06.11.2013 mit dem neuen Namen von Frankfurt Energy Holding umfirmiert ist.

## § 2 Vertragstypen

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Frankfurt Energy und dem jeweiligen Vertragspartner.

(2) Dies umfasst insbesondere die folgenden Geschäftsbereiche (diese Aufzählung ist nicht abschließend):

a) Kaufverträge über Projektrechte für PV-Anlagen, PV-Module, Unterkonstruktionen, Wechselrichter, Trafostationen, Übergabestationen, Kabel, GAK, Speicheranlagen, Windräder und Windanlagenkomponenten und alle anderen Kaufgegenstände nach den Regelungen in **Teil II, III** dieser AGB.

b) Werkverträge mit Generalunternehmern, Baufirmen, Elektrofirmen, Ingenieurbüros, Wartungsfirmen über die Planung, Montage, Installation und Instandhaltung von Energieerzeugungsanlagen nach den Regelungen in **Teil IV** dieser AGB.

c) Stromlieferverträge an Stromkunden nach **Teil V** dieser AGB.

## § 3 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen Frankfurt Energy und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen Frankfurt Energy und ihm geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz in Eschborn. Frankfurt Energy ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung internationaler Regelungen wie z.B. das UN-Kaufrecht (Englisch: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) ist ausgeschlossen.

## § 4 Schutzrechte

(1) Soweit die Unterlagen und Leistungen des Vertragspartners durch Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Vertragspartners geschützt sind, räumt der Vertragspartner der Frankfurt Energy hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, um zur Durchführung dieses Vertrags und des Projekts zu nutzen. Der Vertragspartner stellt Frankfurt Energy von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei

und trägt sämtliche Kosten oder Aufwendungen, die Frankfurt Energy wegen Rechtsmängeln einschließlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners entstehen. Dies gilt nicht, sofern Schutzrechte Dritter durch Frankfurt Energy (Zeichnungen, Unterlagen) verletzt werden. Der Vertragspartner stellt Frankfurt Energy von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

(2) Der Vertragspartner haftet dafür, dass von Frankfurt Energy durch die Entgegennahme und Verwendung von sachlichen Mitteln des Vertragspartners, z.B. den vom Vertragspartner zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, Entwürfen, Plänen und sonstigen Ausführungsvorgaben, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt Frankfurt Energy insoweit von allen Ansprüchen frei. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung solcher Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Vertragspartner.

(3) Sollten im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen Schutzrechte entstehen, sind diese vom Vertragspartner auf Frankfurt Energy hin zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist und für Frankfurt Energy bestimmt sein soll. Sollte eine Vollrechtsübertragung nicht möglich sein, räumt der Vertragspartner der Frankfurt Energy auf deren Verlangen ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes und sachlich umfassendes Nutzungsrecht oder, sofern auch dies nicht möglich sein sollte, ein einfaches Nutzungsrecht ein. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, wonach dem Vertragspartner für die Rechtsübertragung ein Anspruch auf eine angemessene Gegenleistung zusteht, werden hiervon nicht berührt.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, den für Frankfurt Energy erstellten und/ oder ihr zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen, insbesondere Filme, Pläne, Zeichnungen und Grafiken, vergleichbare Produkte für andere Auftraggeber zu erstellen und zu vertreiben, nur wenn dies nicht speziell für Frankfurt Energy geliefert und das Nutzungsrecht eingeräumt ist. Aber der Vertragspartner ist berechtigt, einen angemessenen Herkunfts- und Copyright-Hinweis auf allen auftragsgegenständlichen Produkten anzubringen, wenn der Geschäftspartner mit Frankfurt Energy vorab darüber schriftlich abgestimmt hat.

(5) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Belieferung der Frankfurt Energy mit den auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zu eigenen Werbe- und Präsentationszwecken in jeder Form zu verwenden (z. B. Abbildung von Produkt und Ort seiner Verwendung bei Frankfurt Energy in Prospekten oder elektronischen Medien). Zulässig ist jedoch die Nutzung in angemessener Art und Umfang mit Zustimmung von Frankfurt Energy.

## **§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz**

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.

(2) Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird von Frankfurt Energy durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden Daten des Vertragspartners in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Vertragspartner hiermit unterrichtet.

## **§ 6 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**

(1) Der Vertragspartner hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, oder durch Frankfurt Energy anerkannt wurden.

(2) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren oder aber seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

## **§ 7 Abtretung/Übertragung**

(1) Die Abtretung von Forderungen gegen Frankfurt Energy bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Frankfurt Energy. Die Zustimmung von Frankfurt Energy kann aus wichtigem Grund verweigert werden.

(2) Frankfurt Energy ist berechtigt, Forderungen aus Verträgen an Dritte abzutreten. Darüber hinaus ist Frankfurt Energy berechtigt, die sich aus Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte voll umfänglich die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt. Hierzu der Vertragspartner eine Mitteilung.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

(1) Die Haftung von Frankfurt Energy ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Frankfurt Energy, deren gesetzlichem Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit er nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 14 ProdHaftG) unabdingbar ist.

(3) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 9 Zahlungsziel und Verzug**

(1) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach dem Zugang der Rechnung. Die Frist beginnt nicht zu laufen, solange die Forderung noch nicht fällig ist. Rechnungen sind in Papierform auszustellen und per Post zu übermitteln.

(2) Ist eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen, beträgt die Zahlungsfrist 15 Tage nach dem Empfang der Gegenleistung.

(3) Wegen nicht ordnungsmäßig erteilter Rechnung darf Frankfurt Energy das Zurückbehaltungsrecht bis zur Höhe des gesamten Rechnungsbetrags ausüben.

## **§ 10 Rücktritt und Kündigung**

(1) Beide Parteien sind zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt bzw. haben ein Rücktrittsrecht, wenn

a) über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird; oder

b) die jeweils andere Vertragspartei liquidiert oder sonst aufgelöst wird; oder

c) eine Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich und nachhaltig bzw. wiederholt verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Pflichtverletzung binnen angemessener Frist die Pflichtverletzung fort dauert; oder

d) aus Gründen der höheren Gewalt (z. B. Naturkatastrophe oder politische Unruhe).

(2) Zum rechtlichen Umsetzen des Projekts andere unwesentlichen Gründe führen nicht zum Rücktritt oder zur Kündigung (z. B. negativer oder positiver Einfluss, wenn eine Abweichung unter 10% vom Vertragswert verändert wird).

(3) Die Kündigung oder der Rücktritt bedarf der Schriftform.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen Regelung tritt dann eine Regelung, die dem ursprünglichen Sinne am nächsten kommt.

## **Teil II: Verkauf durch Frankfurt Energy**

### **§ 1 Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragsschluss**

(1) Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, kann Frankfurt Energy innerhalb von gewisser Frist durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als bestimmend für den Vertrag. Etwaige Abweichungen muss der Käufer Frankfurt Energy schriftlich und unverzüglich mitteilen.

(2) Technische Änderungen bleiben Frankfurt Energy vorbehalten, sofern dadurch dem Käufer keine unzumutbaren Nachteile entstehen oder vorher mitgeteilt.

(3) Angebote von Frankfurt Energy erfolgen unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs und sind daher freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss, es sei denn, dass Frankfurt Energy diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

(4) Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen durch Frankfurt Energy, deren gesetzlichen Vertreter, insbesondere in der Werbung oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten können, gehören nur dann zu vereinbarten Beschaffenheit, wenn diese schriftlich in einem Angebot und zugleich einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind.

(5) Garantien sind nur verbindlich, wenn und soweit diese vom Hersteller zugesichert sind und sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen von Frankfurt Energy aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind. Im Übrigen gelten die Herstellergarantien für alle von Frankfurt Energy gelieferten Waren. Die Frankfurt Energy übernimmt selbst keine Garantien. Hersteller sind Träger für die Garantie und sollen für den Käufer die rechtlichen Angelegenheiten abwickeln.



(6) Mit Versendung der Auftragsbestätigung oder durch Zusendung bestellter Waren durch Frankfurt Energy gilt das Angebot als angenommen; der Vertrag als geschlossen.

(7) Kommt kein Geschäft zustande, so sind Unterlagen der Frankfurt Energy (Rahmenlieferverträge, Lieferfähigkeitsbescheinigungen, technische Zeichnungen, Berechnungen u.ä.) unverzüglich in Original an Frankfurt Energy zurückzugeben; sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von Frankfurt Energy weder vervielfältigt noch Dritten vorgelegt werden. Bei Vertragsvortäuschung oder Datenmißbrauch behält sich die Frankfurt Energy das Recht auf Schadenersatz vor.

(8) Sollte eine Klausel in einem Liefervertrag oder in einer Auftragsbestätigung in Widerspruch zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Frankfurt Energy stehen, so bleibt das Erläuterungsrecht nur der Frankfurt Energy vorbehalten.

## **§ 2 Preise / Zahlungsbedingungen**

(1) Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. Eventuell können Preisangebote auf Basis CIF bzw. frei Haus unterbreitet werden. In den Preisen von Frankfurt Energy ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Gegebenenfalls wird Frankfurt Energy diese in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen. Die Vergütungsgefahr geht bei erfolgreicher Übergabe auf den Käufer oder auf den Spediteur über.

(2) Für von Frankfurt Energy angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge auf vorherige schriftliche Vereinbarung berechnet.

(3) Als Zahlungswährung ist der Euro maßgebend. Zahlungen in anderen Währungen wie z.B. in US-Dollar sind möglich, bedürfen jedoch der schriftlichen Bestätigung von Frankfurt Energy. In diesem Fall wird die Frankfurt Energy den Wechselkurs am Tag der Auslieferung festlegen und den Preis ggf. anpassen.

(4) Die Zahlungen sind gemäß dem Auftragschreiben zu leisten. Die Frankfurt Energy behält sich vor, nur gegen Vorkasse zu liefern. Ein Skonto wird nicht gewährt. Werden von Frankfurt Energy andere Zahlungsweisen zugelassen (LC oder Bankgarantie), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten auf den Kaufpreis zu überwälzen. Bei LC-Zahlung muss das Bankakkreditiv unwiderruflich von einer deutschen Bank abgesichert sein. Wechsel werden nicht angenommen.

(5) Der Kaufpreis ist brutto (ohne Abzug) bei erfolgreicher Übergabe an den Endkunden oder an den Spediteur fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel

ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Frankfurt Energy über den Betrag verfügen kann. Scheckzahlungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird und endgültig gutgeschrieben ist.

(6) Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Frankfurt Energy behält sich vor, Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 9 % p.a. gemäß BGB § 288 ab Verzugsdatum zu berechnen.

(7) Für alle Preis- und Rabattangaben behält Frankfurt Energy sich Irrtümer ausdrücklich vor.

(8) Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen und vom Käufer ohne jeden Abzug an Frankfurt Energy zu leisten. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck nicht eingelöst, ist die Frankfurt Energy, nachdem sie eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt hat, dass sie nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten.

### **§ 3 Liefer- und Leistungszeit**

(1) Die angegebenen Liefertermine gelten nur annähernd und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass die Frankfurt Energy schriftlich Lieferfristen ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflusses von Frankfurt Energy liegen (z.B. Ereignisse höherer Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Fabrikationsstörungen, Betriebsstörungen z.B. an Wasser und Strom, Zulieferverzögerungen, Generalstreiken, politische Unruhe), soweit diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluss haben.

(3) Die Frankfurt Energy braucht nicht zu liefern, sofern der Zulieferer nicht mehr produziert bzw. aus anderen Gründen trotz Aufforderung nicht liefert oder aus Gründen höherer Gewalt. Voraussetzung für diese Befreiung von der Leistungspflicht ist, dass die Ware von anderen Lieferanten nicht zu beschaffen ist.

(4) Die von Frankfurt Energy angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen und finanziellen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

(5) Die Nennleistungen der gelieferten Module liegen in einer Leistungsklasse gemäß der Auftragsbestätigung von Frankfurt Energy. Leistungsabweichungen von dieser Klasse gelten

als vertragskonform, wenn sie im Rahmen der Leistungstoleranz gemäß des Liefervertrages bzw. der Rechnung oder der Auftragsbestätigung von Frankfurt Energy liegen.

(6) Die Lieferungen erfolgen containerweise, es sei denn, es handelt sich um Musterbestellungen. Wird bei einer Containerlieferung mehr als ein Leistungstyp geliefert, so gilt der Lieferauftrag als erfüllt, sofern die verschiedenen gelieferten Typen in ihren Leistungen nicht um die in der Rechnung oder der Auftragsbestätigung genannte Toleranz von der von Frankfurt Energy bestätigten Leistungsklasse abweichen.

(7) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist Frankfurt Energy berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Im extremen Fall, wenn die Forderung (Rechnung) von Frankfurt Energy bis eine Woche nach der Ankunft der betreffenden Waren in dem Zielhafen noch nicht beglichen ist, ist Frankfurt Energy berechtigt, die getätigte Anzahlung für Frankfurt Energy wegen des möglichen Risikos zu behalten und zudem noch einen Schadenersatz vom Käufer zu fordern.

(8) Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

(9) Im Falle des Annahmeverzuges hat der Käufer alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten zu tragen.

(10) Offensichtliche Mängel müssen Frankfurt Energy unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich angezeigt werden.

(11) Die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gem. § 377 HGB bleibt unberührt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(12) Im Falle einer Rücknahme sind die mangelhaften Liefergegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Käufer bereitzuhalten bzw. auf Aufforderung an Frankfurt Energy zurückzusenden.

#### **§ 4 Gefahrenübergang / Versand und Verpackung**

(1) Verladung und Versand sind nur bei Frei-Haus-Lieferungen versichert. Eine Frei-Haus-Lieferung setzt voraus, dass der Käufer Frankfurt Energy einen schriftlichen Auftrag erteilt. Die dadurch resultierenden Mehrkosten für Versicherung und Weitertransport vom Ankunftshafen gehen zu Lasten des Käufers.

(2) Übernimmt der Käufer die Organisation des Transports und der Versicherung der Ware vom Ankunftshafen zu seinem Lager selbst, so ist Frankfurt Energy von den dadurch anfallenden Kosten befreit.

(3) Frankfurt Energy nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(4) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert Frankfurt Energy die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

(5) Die Ware ist vom Käufer mit eigenen Maschinen oder per Hand auf eigene Gefahr abzuladen.

(6) Der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist der Beginn der Entladung durch den Käufer.

## **§ 5 Gewährleistung**

(1) Das gesetzliche Gewährleistungsrecht findet Anwendung, soweit es nicht durch diese AGB zulässigerweise modifiziert ist. Hier wird ausschließlich die über den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch hinausgehende Garantie geregelt. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hersteller. Bei Widersprüchen gelten die ggf. vereinbarten speziellen Garantiebedingungen, z.B. zu PV-Modulen. Im Garantiefall übernimmt Frankfurt Energy lediglich die Bearbeitung der Reklamationen („After-Sales-Service“).

(2) Farbabweichungen geringeren Ausmaßes und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß. Optische Auffälligkeiten, Verfärbungen und sonstige Abweichungen, die keinen wesentlichen Einfluss auf die technische Funktion der Ware haben, gelten nicht als Reklamationsgrund.

(3) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert Frankfurt Energy nach ihrer Wahl – unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche – Ersatz oder bessert nach.

(4) Schlägt die Nachbesserung (Reparatur, Teilersatz, Teilaustausch der Module und deren Komponenten) fehl, kann eine Herabsetzung des Kaufpreises vereinbart werden. Die Rückgängigmachung des Kaufvertrages wird erst nach Fehlschlag einer kompletten Ersatzlieferung in Erwägung gezogen, wenn auch die Ersatzlieferung die Vertragsbedingung

nicht erfüllt hat. Ein vom Käufer und Frankfurt Energy vereinbarter Schadenersatzgeldwert gilt als endgültige Lösung für alle diesbezüglichen Reklamationen des Käufers.

(5) Die Verpflichtung ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von Frankfurt Energy herrühren, oder wenn der Käufer gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Käufer selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Käufer gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

(6) Der Käufer darf seinen Garantieanspruch gegen Frankfurt Energy nicht an Dritten abtreten. Die Haftung von Frankfurt Energy beschränkt sich nur auf Reklamationen des unmittelbaren Kunden. Werden die gelieferten Waren von dem Kunden an Dritte weiterverkauft, so haftet Frankfurt Energy nicht für deren Reklamationen, insbesondere wenn die Module bereits installiert bzw. benutzt wurden, da Frankfurt Energy Schadenersatzansprüche infolge falscher Benutzung und schlechter Wartung und Montage auf schlechter Bedingung z.B. schlechter Belüftung sowie falscher und schlechter Materialien- und Komponenteneinsätze (z.B. zu dünner Kabel) oder Naturschäden z.B. Blitz, Wasser, Regen, Schnee, Eis, Feuer u.a. ausschließt. Installateure haften selbst für Schäden, die durch falsche Handhabung verursacht werden.

(7) Der Käufer hat die Reklamation so mit den Belegen und Nachweisen darzustellen, dass er den Mangel der Ware fachmännisch und präzise in Deutsch oder Englisch und in Fotos beschreibt. Die beschriebenen Mängel müssen durch ein allgemein anerkanntes Fachinstitut bestätigt und umgehend an Frankfurt Energy in Form eines Gutachtens übermittelt werden. Die Kosten des Gutachtens trägt der Käufer selbst.

(8) Der Käufer muss der Frankfurt Energy auf Verlangen ein Exemplar von den verkauften und reklamierten Modulen zwecks Durchführung eigener Untersuchungen zur Verfügung stellen.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die Frankfurt Energy gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte bzw. zu liefernde Ware (Vorbehaltsware) im Eigentum von Frankfurt Energy. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, hat Frankfurt Energy nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die zu liefernde Ware

zu behalten bzw. die gelieferte Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt Frankfurt Energy die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet Frankfurt Energy die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Frankfurt Energy ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den Frankfurt Energy vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

(2) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(3) Der Käufer ist erst berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, wenn er nicht in Zahlungsverzug ist. Tut er es trotzdem, gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt, d.h. das Eigentum der unbezahlten Ware bleibt auch im Fall der Weiterveräußerung an Dritte durch den Käufer bei Frankfurt Energy.

(4) Die Frankfurt Energy ist bei langem Zahlungsverzug des Käufers und vorheriger Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, sich vom Kaufvertrag zurückzuziehen und die Ware an andere Kunden zu veräußern, auch wenn der Kunde die Ware teilweise angezahlt hat. Eine Rückerstattung des angezahlten Betrags erfolgt nach Abzug aller Kosten (einschließlich des entgangenen Gewinns, Zinsen, Bearbeitungs- und Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der zurückbehaltenen Ware entstehen (Werbung, Reisen, Übergabe, u.a.).

## **Teil III Einkauf durch Frankfurt Energy**

### **§ 1 Bestellungen durch Frankfurt Energy**

(1) Bestellungen, Lieferpläne, Lieferplaneinteilungen, Bestätigungen oder Genehmigungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen z.B. per Brief, Fax oder E-Mail.

(2) Nimmt der Verkäufer die Bestellung bzw. den Lieferplan nicht innerhalb von eine Woche seit Zugang an, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung vorhanden ist, so ist Frankfurt Energy zum Widerruf berechtigt.

(3) Die Bestellung oder den Auftrag hat der Verkäufer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liefertermine und Lieferpläne von Frankfurt Energy sind verbindlich, sofern der Verkäufer nicht schriftlich innerhalb von drei (3) Werktagen seit Zugang ausdrücklich widerspricht. Im Übrigen wird auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet.

(4) Im Rahmen der Zumutbarkeit kann Frankfurt Energy vom Verkäufer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Menge und Termin verlangen. Dabei werden Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich geregelt.

(5) Frankfurt Energy hat das Recht Termine und Liefermengen jederzeit dem Projektverlauf anzupassen.

## **§ 2 Zahlung**

(1) Vereinbarte Preise sind Festpreise.

(2) Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang bzw. nach Abnahme der Leistung nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Maßgeblich für Zahlungsfristen sind das Eingangsdatum der Lieferung und Lieferscheine, ansonsten das spätere Eingangsdatum von Lieferung und Rechnung. Die aufgrund der Vereinbarung erfolgte Rechnung und Zahlung für die Lieferung an den Verkäufer ist abgegolten für alle vertraglichen Ansprüche vom Verkäufer und deren Subunternehmen und jedem dritten Gläubiger für Lieferung, Abladen, Personalkosten und Rückgabe des Liefermaschinen (z.B. Lastwagen und Container u.a.). Die Rechnungsstellung soll immer mit den Lieferscheinbelegen/-nachweisen zusammengestellt werden. Der Lieferschein soll immer ordentlich durch den von Frankfurt Energy benannten berechtigten Empfänger unterzeichnet werden.

(3) Bei fehlerhafter Lieferung ist Frankfurt Energy berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

## **§ 3 Verpackung und Versand**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelnder Verpackung haftet der Verkäufer.

(2) Leistungsort ist die von Frankfurt Energy genannte Lieferstelle. Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei der jeweils genannten Empfangsstelle zu erfolgen. Es gelten die vereinbarten Lieferbedingungen bzw. Incoterms (Englisch: International Commercial Terms). Wenn keine Vereinbarung vorliegt, gilt grundsätzlich Incoterm DDP (Englisch: Delivered Duty Paid) als vereinbart. Für die Lieferung liegt mindestens eine Versicherung von dem Warenwert von 110%.

(3) Das Verpackungsmaterial soll der Verkäufer auf eigene Kosten fachkundig entsorgen, wenn es im Vertrag vereinbart ist.

#### **§ 4 Lieferverzug**

(1) Vereinbarte Liefertermine und Leistungsfristen sind verbindlich.

(2) Der Verkäufer ist Frankfurt Energy zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Hierin eingeschlossen sind alle Mehrkosten und Schadensersatzansprüche.

#### **§ 5 Untersuchung und Mängelrüge**

Frankfurt Energy wird eingehende Lieferungen auf Menge, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel kontrollieren und Mängel umgehend nach Entdeckung rügen.

#### **§ 6 Gewährleistung**

(1) Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang. Die Gewährleistungsansprüche umfassen die unverzügliche Beseitigung des Mangels (Austausch, Reparatur, Kaufpreisrückzahlung). Weitere Kosten wie z.B. Transportkosten oder Ein- und Ausbaurückzahlungen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

(2) Gewährleistungsarbeiten sind unverzüglich durchzuführen. Kann der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist (z. B. im Notfall max. 2 Tage z.B. Ersatzteile für die PV-Anlagen) nachkommen, kann Frankfurt Energy die Mängel auf Kosten des Lieferanten entweder selbst beheben, oder durch Dritte beheben lassen.

#### **§ 7 Erwerb von Projektrechten**

Der Verkäufer von baureifen Projekten verpflichtet sich, die vollständigen Rechte zu erstellen bzw. auf die Frankfurt Energy zu übertragen und wird sämtliche Erklärungen in der jeweils gesetzlich oder vertraglich geforderten Form abgeben, um den Übergang aller Rechte innerhalb der vereinbarten Frist auf Frankfurt Energy sicherzustellen. Für die Übertragung der vorhandenen vollständigen Rechte gilt es eine Frist von 2 Wochen und für die Übertragung von noch zu entwickelnden Rechten gilt es eine Frist für die Umsetzung einer optimalen Wirtschaftlichkeit/Investition/des Zwecks. Der Projektverkäufer gewährleistet zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss, dass die Übertragung der Rechte und Leistungen der



Frankfurt Energy erlauben kann die Rechte zum vertraglich vorgesehenen Zweck innerhalb der vereinbarten Frist zu verwenden und frei von jedem Anspruch eines Dritten zu stellen. Die zu installierte Leistung der Anlage darf Frankfurt Energy nach eigener optimaler Wirtschaftlichkeit bestimmen und den Preis demensprechend anpassen, je nach der Abweichung von den vereinbarten Werten an Leistung, Volumen, Vergütung und Kosten. Bei der nachträglichen Anpassung der Baugenehmigung (Tekturantrag) beim Bauamt ist der Verkäufer verpflichtet, alle erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, was eine Voraussetzung für die Zahlung ist. Die Frankfurt Energy darf jeder Zeit vom Vertrag ohne Entschädigung zurücktreten, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen (vor allem die Änderungen der EEG), die Baugenehmigungen, die Einspeisenzusage, der Anschlusspunkt, die Nutzungsrechte der Grundstücke, der Vergütungssatz, die Trassenbaukosten, der Zuwegung und Überquerung und alle anderen für den Bau und die Investition wichtigen notwendigen Voraussetzungen, die Insolvenzmeldung und schwere Verletzung des Vertrags durch eine Partei u.a. nach dem Vertrag zu rechtlichen Problemen und wirtschaftlichen Unrentabilitäten (z.B. mind.10% der Eigenkapital-Rendite bei der PV-Anlagen und 15 % der Windanlagen) führt.

## **§ 8 Haftung**

Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Frankfurt Energy für alle bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verursachten Schäden. Der Verkäufer unterhält eine angemessene und ausreichende Haftpflichtversicherung. Auf Anforderung von Frankfurt Energy wird der Verkäufer einen entsprechenden Nachweis erbringen.

## **Teil IV: Regelungen für Werkverträge**

### **§ 1 Leistungen**

(1) Dem Unternehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Werkleistung. Der Unternehmer ist verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung anderer möglichst zu verhindern. Die Verkehrssicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der Werkleistungen und endet mit der endgültigen Abnahme. Beim Streiten ist die Abnahme durch ein marktbekanntes und breit anerkanntes Institut als maßgeblich.

(2) Der Unternehmer übernimmt alle Pflichten für die beauftragte Aufgabe und setzt qualifiziertes Leitpersonal ein und trägt alle notwendigen gesetzlichen Versicherungen und Beiträge und Steuer und trifft die Obhutspflicht bzgl. der von Frankfurt Energy zur Ausführung des Werkes überlassenen Gegenstände. Er hat sie pfleglich zu behandeln, vor Schaden zu bewahren und die ihm zumutbaren Sicherungsvorkehrungen zu treffen, insbesondere gegen Diebstahl und Beschädigung entsprechend den Vorgaben der Bauwesensversicherung.

## **§ 2 Vergütung**

(1) Der Werklohn ist nur fällig, wenn der Unternehmer:

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Ortskrankenkasse im Verhandlungsprotokoll oder in den sonstigen Vertragsunterlagen geforderte Versicherungsnachweise; und

b) Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes oder eine entsprechende Erklärung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers; und

c) Bauleitererklärung im Sinne des einschlägigen Bauordnungsrechts; und

d) ggf. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG; und

e) ggf. die gültige Bestätigung vom Finanzamt für die Umsatzsteuerbefreiung vorlegt.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet sich der Frankfurt Energy vor der jeweiligen Teilzahlung eine ordnungsgemäße Rechnung mit gültiger Umsatzsteuer-Nummer zu übermitteln. Der Unternehmer darf in Fall des § 13b UStG keine Umsatzsteuer ausweisen und nur den Nettobetrag abrechnen.

(3) Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.

(4) Bei der Schlussrechnung wird ein Sicherheitsvorbehalt i.H.v. des 5% des Gesamtbetrags netto vereinbart. Dieser Betrag wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist abzüglich etwaiger Aufwendungen für Mängelbeseitigungen an den Unternehmer ausgezahlt. Die entstandenen Zinsen stehen dem Unternehmer zu. Die Schlussrechnung ist 14 Werktagen nach Rechnungsdatum und erfolgreicher Abnahme zur Zahlung fällig. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen auf dem Konto des Empfängers unwiderruflich gutgeschrieben sind.

(5) Die Frankfurt Energy behält den Steuerabzug von 15% nach §§ 48 ff EStG ein, solange der Unternehmer keine Freistellungsbescheinigung darüber gezeigt hat.

### **§ 3 Ausführungsfristen, Behinderung**

(1) Die in Bauzeitplanung definierten Termine sind verbindliche Termine i.S. des § 5 Abs.1 S.2 VOB/B.

(2) Der Unternehmer verpflichtet sich, sich vor Beginn der Ausführungen von dem Zustand des Baues und der Baustelle zu überzeugen und festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Schäden und Mängeln ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Ausführung schriftlich gegenüber der Frankfurt Energy geltend zu machen. Jede Mehrkosten für die Maßnahmen während der Ausführung soll der Unternehmer vorher mit Frankfurt Energy abstimmen und deren schriftliche Zustimmung einholen, sonst trägt der Unternehmer die Mehrkosten.

(3) Der Unternehmer hat täglich auf eigene Kosten ein Bautagebuch zu führen. Es soll folgenden Inhalt enthalten:

a) Die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der für die Durchführung des Werkes eingesetzten Beschäftigten;

b) die Art und Dauer der Tätigkeit;

c) bei Arbeitnehmerüberlassung der Leiharbeiter und

d) bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers der ausländischen Arbeitnehmer.

(4) Die von den Parteien vereinbarten Termine für den Arbeitsbeginn, für die Fertigstellung der Vertragsleistung usw. begründen für den Unternehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen), auch wenn die Parteien dies inzwischen nicht ausdrücklich vereinbart haben.

(5) Der Unternehmer ist der Frankfurt Energy jederzeit verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten und auf eigene Kosten einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan) zu erstellen und mit der Frankfurt Energy abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil und hat sämtliche vereinbarten Termine (Arbeitsbeginn, Zwischentermine, Fertigstellung) auszuweisen. Termine, die für den Unternehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen) begründen, sind als solche zu kennzeichnen.

(6) Der Unternehmer trägt alle Pflichten bei der Ausführung zum Schutz der Umwelt und Denkmalschutz, unter Berücksichtigung von Nachbarinteressen und melden sich darüber bei

den zuständigen Behörden und informieren der Frankfurt Energy und stellen der Frankfurt Energy frei von jedem Anspruch von dem Unternehmer und den Dritten wegen der offiziell oder gesetzlich unerlaubten Verhalten von dem Unternehmer.

(7) Der Unternehmer übernimmt die Haftung für die fristgerechte Erfüllung der vereinbarten Leistung und für den Schadenersatz bei der Verzögerung und bei der Nichterfüllung der vereinbarten Leistung. Der Unternehmer stellt vor dem Leistungsbeginn eine vertragskonforme Erfüllungsbürgschaft.

#### **§ 4 Vertragsstrafe**

(1) Überschreitet der Unternehmer Fristen schuldhaft, wird eine Vertragsstrafe von einem angemessenen Prozentsatz der Netto-Abrechnungssumme pro Kalendertag Verspätung vereinbart. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf einem angemessenen Prozentsatz der Nettoauftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle weitergehende Schadenersatzansprüche der Frankfurt Energy angerechnet.

(2) Die Geltendmachung von weitergehenden Schäden, insbesondere von solchen, die der Frankfurt Energy dadurch entstehen, dass sie aufgrund des Verzuges des Unternehmer selbst gegenüber ihrem Auftraggeber zur Entrichtung von Vertragsstrafen verpflichtet ist, bleibt der Frankfurt Energy unbenommen.

#### **§ 5 Versicherung und Bürgschaft**

(1) Der Unternehmer schließt eine Bauwesensversicherung mit einer Deckungssumme von einer Geldsumme der betreffenden Investition der Frankfurt Energy ab, die auch Beschädigungen, Diebstahlschutz, Witterungsschäden umfasst.

(2) Der Unternehmer schließt eine Haftpflichtversicherung gegen alle Gefahren mit einer Deckungssumme von € 2.000.000,00 für Personen- und von € 5.000.000,00 für Sachschäden ab.

(3) Die Versicherungssumme muss der Anlageninvestition entsprechen und von der Finanzierungsbank akzeptiert sein. Die Nachweise über die Versicherungen werden der Frankfurt Energy vor Baubeginn geliefert.

(4) Der Unternehmer stellt eine Erfüllungsbürgschaft in Höhe des Auftragswertes unter

a) Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gem. § 770 Abs. 1 BGB,

b) Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen gem. § 770 Abs. 2 BGB

c) Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. §§ 771, 773 Abs. 1, S. 1 BGB.

## **§ 6 Abnahme**

(1) Eine förmliche Abnahme wird zwischen Parteien vereinbart. Der Unternehmer hat schriftlich die Frankfurt Energy zur Abnahme aufzufordern.

(2) Die Voraussetzungen für die Abnahme sind

a) die Fertigstellung der Leistung, und

b) kein Vorliegen wesentlicher Mängel.

(3) Die Abnahmefiktionen gem. § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B oder § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Abnahme durch Ingebrauchnahme.

(4) Der Unternehmer hat spätestens zum vereinbarten Termin zur förmlichen Abnahme sämtliche Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Frankfurt Energy einzureichen. Die Abnahme darf durch einen von der Finanzierungsbank der Frankfurt Energy akzeptierten Gutachter auf deren Kosten veranlasst werden. Im Streitfall darf ein zweiter Gutachter durch den Unternehmer beauftragt werden. Beide Parteien akzeptieren die gemeinsame Stellungnahme der beiden Gutachter. Jede Partei trägt die Kosten des von ihr beauftragten Gutachters selbst, einschließlich der evtl. 1. Nachabnahme.

(5) Falls weitere Abnahmetermine, z.B. wegen Mängeln oder Restarbeiten nötig sind, trägt der Verursacher die Kosten hierfür, auch die des Gutachters der anderen Partei. Sollte die Frankfurt Energy die Abnahme aus berechtigten Gründen verweigern, so wird der Unternehmer die Leistungen oder Arbeiten unverzüglich auf eigene Kosten nachbessern.

(6) Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Wegen wesentlicher Mängel kann die Frankfurt Energy die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern.

## **§ 7 Haftung und Gewährleistung**

(1) Der Unternehmer haftet bei der Durchführung der Arbeiten für die sorgfältige, sach-, fach- und termingerechte Durchführung des Auftrages, entsprechend dem abgegebenen

Angebot, den anerkannten Regeln der Technik. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch die Frankfurt Energy und endet 48 Monate danach.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung des Auftrages entstehen, haftet der Unternehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8 Rücktritt und Kündigung**

(1) Frankfurt Energy darf den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn eine wirtschaftliche Realisierbarkeit des Projekts aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr gegeben ist, insbesondere in folgenden Fällen:

a) bei einer Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in dem Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Abnahme der Anlage gemäß EEG, sofern sich die Vergütungsfähigkeit bzw. die Höhe der Vergütung radikal negativ ändert;

b) insofern behördliche Genehmigungen oder Auflagen oder vertragliche Bedingungen, insbesondere die nach dem Vertrag erst offenbarten versteckten Risiken die Durchführung des Projekts wesentlich erschweren oder eine Durchführung des Projekts unter diesen Bedingungen für Frankfurt Energy unwirtschaftlich wäre oder das Projekt aufgrund von Auflagen oder Bedingungen der finanzierenden Bank für Frankfurt Energy nicht mehr zu akzeptablen Bedingungen durchführbar ist. In diesen Fällen sind die schon erbrachten Leistungen des Unternehmers vollständig von Frankfurt Energy zu bezahlen, unter Abzug der Kosten, die der Unternehmer infolge der Auflösung des Vertrags an Aufwendungen erspart.

(3) Gerät der Unternehmer während der Vertragsdauer mehr als 2 Wochen in Verzug, ist die Frankfurt Energy berechtigt, den Vertrag und die darauf basierenden Bestellungen fristlos zu kündigen.

(4) Es wird vereinbart, dass Frankfurt Energy kein Interesse an Teilleistung hat. Die Frankfurt Energy kann auch dann zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung oder der Mangel unerheblich ist.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Soweit Frankfurt Energy Schutz- und Sicherheitseinrichtungen dem Unternehmer zur Verfügung stellt, werden diese bei der Übergabe durch Parteien gemeinsam abgenommen. Sie sind vom Unternehmer eigenverantwortlich zu unterhalten, zu pflegen, aufzubewahren und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Unternehmer gibt sie nach Abschluss der Arbeiten der Frankfurt Energy ordnungsgemäß und unbeschädigt zurück. Vorhandene

Schutzabdeckungen, Geländer o.ä., die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

(2) Der Unternehmer verzichtet auf das Unternehmerpfandrecht gem. § 647 BGB.

## **Teil V: Regelungen für Stromlieferverträge an Stromkunden**

### **§ 1 Vertragsschluss / Lieferbeginn**

(1) Das Angebot von Frankfurt Energy in Prospekten, Anzeigen, Internet etc. ist unverbindlich. Maßgeblich ist der schriftliche Vertrag.

(2) Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung von Frankfurt Energy in Textform zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfüllt sind. Dies wird Frankfurt Energy dem Kunden rechtzeitig vorab informieren.

### **§ 2 Messung und Ablesung**

Der zuständige Messstellenbetreiber ermittelt die Menge der gelieferten elektrischen Energie durch Messeinrichtungen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der von Frankfurt Energy bestimmte Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister die Messeinrichtungen auf Kosten des Kunden abliest. Der Kunde kann als Alternative eine Selbstablesung innerhalb der vertraglichen vereinbarten Frist durchführen. Können die Messeinrichtungen aufgrund des technischen Defekts nicht abgelesen werden, so kann Frankfurt Energy den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage des historischen Verbrauchs und des Verbrauchs eines durchschnittlichen vergleichbaren Verbrauchers schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### **§ 3 Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot**

- (1) Frankfurt Energy liefert dem Kunden elektrische Energie im vereinbarten Umfang an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Die Entnahmestelle ist in der Regel an der Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses.
- (2) Der Kunde darf die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ohne Zustimmung von Frankfurt Energy ist untersagt. In diesem Fall ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € verpflichtet, für das Recht auf mehr als diese Summe des Schadenersatzes behaltet die Frankfurt Energy ausdrücklich vor.
- (3) Wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter eigenmächtiger Umgehung, unerlaubter Beeinflussung oder Modifizierung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“), ist Frankfurt Energy berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung zu untersagen.
- (4) Bei dem vollständigen oder teilweise Zahlungsverzug des Kunden in zwei Abschlagszahlungen oder in Höhe von insgesamt mindestens € 500,00 inkl. Mahnkosten und Zinsen ist Frankfurt Energy ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen.
- (5) Frankfurt Energy hat dem Kunden die Unterbrechung spätestens eine Woche vorher mitzuteilen und den Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung anzukündigen. Der Kunde ist verpflichtet, der Frankfurt Energy Gründe unverzüglich vorzutragen, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen.
- (6) Die Kosten der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Belieferung hat der Kunde zu tragen. Frankfurt Energy stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Frankfurt Energy wird die Belieferung unverzüglich wieder herstellen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die in Rechnung gestellten Kosten bezahlt sind.

### **§ 4 Befreiung von der Leistungspflicht**

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung wegen der Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses ist Frankfurt Energy von seiner Leistungspflicht befreit. Auf die möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber gem. § 8 dieses Teils der AGB wird hingewiesen. Frankfurt Energy ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Unterbrechung durch das Verhalten des Netzbetreibers verursacht ist. Das Gleiche gilt, wenn Frankfurt Energy an der



Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund sonstiger Umstände, deren Beseitigung Frankfurt Energy nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Wegen höherer Gewalt wie z. B. Krieg, Naturkatastrophe, Streik usw., die Frankfurt Energy mit eigenem Mittel nicht verhindern kann und nicht im Herrschaftsbereich von Frankfurt Energy liegen, ist Frankfurt Energy von der Lieferungspflicht befreit, bis diese Umstände und deren Folge wieder entfernt sind. Sie wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die vertraglichen Verpflichtungen so schnell wie möglich zu nachkommen.

## **§ 5 Abschlagszahlungen und Abrechnung**

(1) Frankfurt Energy verlangt vom Kunden monatlich eine Abschlagszahlung. Frankfurt Energy berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Vertragspartner. Abschlagszahlungen vom Kunden sind jeweils am dritten Tag des Monats fällig. Der Kunde erteilt der Frankfurt Energy hiermit Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandats.

(2) Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen sind entsprechend anzupassen.

(3) Eine Schlussrechnung wird je nach der vertraglichen Vereinbarung zum Quartalsende oder Jahresende gestellt werden.

## **§ 6 Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben**

(1) Der Preis besteht aus Grund- und Arbeitspreis. Er enthält unter anderem den Energiepreis, die Messstellenbetrieb und Messungskosten sowie die Abrechnungskosten, ggf. das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt, der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) sowie die Konzessionsabgaben usw.

(2) Der Arbeitspreis erhöht sich um die Belastungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - EEG-Umlage -, in der jeweils geltenden Höhe, soweit das geltende Gesetz es vorsieht.

(3) Die Preise nach Abs. 1 und 2 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Stromsteuer sowie –auf diese Nettopreise die Umsatzsteuer in der geltenden Höhe an.

## **§ 7 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Rechnungsdatum fällig.
- (2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Vertragspartner zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit ein ernsthafter und offensichtlicher Fehler besteht.

## **§ 8 Vertragsanpassung und -änderung**

- (1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen basieren auf den geltenden Vorschriften zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, Rechtsprechungen, Entscheidungen der Bundesnetzagentur usw.).
- (2) durch Unvorhersehbare Ereignisse (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits absehbar war), die Frankfurt Energy nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, können das vertragliche gegenseitige Gleichgewicht nach dem Vertragsschluss in nicht unerheblichem Maße stören. Ebenso kann man eine im Vertrag entstandene planwidrige Lücke erst nach dem Vertragsschluss entdecken, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu schließen ist.
- (3) In solchen Fällen ist Frankfurt Energy berechtigt und verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen bzw. zu ergänzen, als es für die Wiederherstellung der Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist (z. B. wegen fehlender gesetzlichen Übergangsbestimmungen).
- (4) Frankfurt Energy und Kunde stimmen ab, ab wann die Vertragsanpassung bzw. -änderung gilt. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Frankfurt Energy dem Vertragspartner die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.
- (5) Ist der Vertragspartner mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## **§ 9 Kündigung**

(1) Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist bzw. der gesetzlichen Kündigungsfrist ordentlich kündigen.

(2) Frankfurt Energy kann den Vertrag fristlos kündigen und die Lieferung einstellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

a) die Voraussetzungen der Einstellung und Unterbrechung innerhalb kurzer Zeit mehrmals vorliegen, oder

b) im Fall des Verzugs der Vertragspartner eine nach Eintritt des Verzugs gesetzte Nachfrist zur vollständigen Zahlung von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung erfolglos abgelaufen ist, oder

c) ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Kunden eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, oder

d) die SCHUFA-Auskunft des Kunden sich als negativ erweist.

## **§ 10 Schadensersatzanspruch / Haftung**

(1) Kunde hat Schadensersatzansprüche durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung vorrangig gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt.

(2) Frankfurt Energy wird in diesem Fall unverzüglich Auskunft über die Schadensverursache erteilen, wenn es ihr bekannt ist und der Vertragspartner dies wünscht.

Eschborn, 01.01.2015